

§ II

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBL II Nr. 17 S. 134) und die Anordnung Nr. 2 vom 3. August 1972 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBL II Nr. 49 S. 560) außer Kraft.

(3) Für die Durchführung von Projektierungsleistungen gemäß dieser Anordnung ist eine Zulassung bzw. Registrierung nach den geltenden Rechtsvorschriften* 1 * nicht erforderlich.

Berlin, den 25. August 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Z. Z. gelten: Anordnung vom 29. Dezember 1972 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBL I 1973 Nr. 3 S. 46) und Anordnung vom 19. Juli 1973 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — (GBL I Nr. 36 S. 377).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Zulässige Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1

1. Baumaßnahmen an Wohn- und Gesellschaftsbauten und zu Wohn- und Gesellschaftsbauten gehörenden baulichen Anlagen, die vorrangig durch die Bevölkerung des Wohngebietes genutzt werden.

Als Gesellschaftsbauten und zu Wohn- und Gesellschaftsbauten gehörende bauliche Anlagen gelten: Kinderkrippen, Kindergärten und kombinierte Kinder- einrichtungen; polytechnische und erweiterte Oberschulen und deren Internate; Stadt- und Gemeindebibliotheken; Polikliniken, Ambulatorien, Krankenhäuser, Feierabend- und Pflegeheime, Kinderheime für Daueraufenthalft; Verkaufsstellen für Einrichtungen der gastronomischen Betreuung; Einrichtungen der Dienstleistungen für die Bevölkerung einschließlich der Reparaturstützpunkte, DFD-Beratungsdienste sowie Beratungsdienste für Eigenleistungen der Bürger; Mehrzwecksporthallen, Turnhallen, Hallenschwimmbäder; Kulturhäuser, Pionierhäuser, Gebäude für den Klubbetrieb, Theater, Museen; Straßen und Wege, die im Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden liegen, einschließlich der Straßenbeleuchtung; Anlagen der Trinkwasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, wasserwirtschaftliche Anlagen; Anlagen der Gas- und Stromversorgung sowie des Telefonnetzes.

2. Baumaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen der Wohnumwelt. Als Gebäude und bauliche Anlagen der Wohnumwelt gelten: Grünflächen, Spiel-, Sport- und Naherholungseinrichtungen, Gedenkstätten, Freibäder, Parks und Tiergärten unter Einbeziehung der Kleinarchitektur.

Entsprechend den materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Städte und Gemeinden sind diese Baumaßnahmen von den örtlichen Räten in Abstimmung mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zum Bestandteil des „Mach-mit!“-Wettbewerbs zu machen. Die Volksvertretungen fassen dazu mit dem Volkswirtschaftsplan Beschlüsse zum Wettbewerbsprogramm.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zulässige Baumaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c

1. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, deren sofortige Durchführung das Entstehen größerer Schäden verhindert und die die tragenden Bauteile nicht verändern bzw. unzulässig beeinträchtigen. Dazu gehören das Beseitigen kleiner Putz- und Fußbodenschäden, das Ergänzen von Dach- und Mauerziegeln, das Wiederherstellen beschädigter unbelasteter Trennwände, die Reparatur sanitärer Anlagen.
2. Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben bis zu 50 TM Baukosten. Z. B. Errichten von Fundamenten für Maschinen und Aggregate einschließlich der erforderlichen Installationsarbeiten, Überdachungen für Maschinen und Geräte.
3. Maßnahmen, die in bestehenden Gebäuden zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen kurzfristig realisierbar sind und umfangreiche bauliche Veränderungen ausschließen. Dazu zählen Maßnahmen der Schall- und Wärmedämmung und des Feuchtigkeitsschutzes an Wänden, Decken und Fußböden sowie der Ausleuchtung der Arbeitsplätze, die Errichtung unbelasteter Trennwände, die Ergänzung sanitärer Anlagen, Maler- und Pflegearbeiten von geringem Umfang (z. B. Reparaturen von einzelnen Wänden und Räumen). Durch diese Maßnahmen dürfen tragende Bauteile nicht verändert bzw. unzulässig beeinträchtigt werden.
4. Projektierung und Bauleitung von Baumaßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 3.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Vergütung zusätzlicher Arbeit gemäß § 7

1. Für die Vergütung zusätzlicher Arbeit gelten folgende Stundenvergütungsätze:

Art der Tätigkeit	Mark/Stunde
gärtnerische Pflegearbeiten	3,50 bis 4,—
Be- und Entladearbeiten	4,—
Erdarbeiten	4,50
Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten, Arbeiten an Heizungs-, Aufzugs- und BMSR-Anlagen, Arbeiten an Sanitär- und Elektroinstallation	5,50
alle anderen handwerklichen Arbeiten, wie Maurer-, Zimmerer-, Maler-, Glaser-, Tischler- und Fußbodenlegearbeiten u. a. m.	5,—
Projektierungsleistungen	4,— bis 6,50*
Bauleitertätigkeit	6,—
Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c	4,— bis 6,—**
Zuschlag für Sonntagsarbeit	1,—
Zuschlag für Feiertagsarbeit	2,—

Bei Aufträgen für Klein- und Kleinstreparaturen, die eine Vergütungssumme von 50,—M nicht überschreiten, kann der Auftraggeber zur Stimulierung der kurzfristigen und materialsparenden Ausführung einen Zuschlag von 1,5 bis 20% auf die Vergütungssumme gewähren.

* Der konkrete Stundenvergütungssatz ist unter Berücksichtigung der Art der Leistungen (Projektierungsarbeiten; Hilfs- und Nebenleistungen, wie Aufmaße, Schreib- und Zeichenarbeiten) zwischen dem Auftraggeber und dem Bürger zu vereinbaren.

** Der konkrete Stundenvergütungssatz ist unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der Qualifikation vom örtlichen Rat festzulegen.